

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Aufträge und Leistungen Anwendung, die Atela SA. nach den Weisungen des Kunden vornimmt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Atela SA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für das Rechtsverhältnis zwischen Atela SA und dem Kunden sind in nachstehender Priorität folgende Normen verbindlich:

- schriftliche besondere Vereinbarungen;
- vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- für die Beratungstätigkeit die Art. 394 ff. OR;
- für Werkverträge die Art. 363 ff. OR.

2. Unterlagen und Material des Kunden

Zeichnungen, Qualitätsanforderungen, Messpunkte, Material und Arbeitsbeschreibungen, Normen, etc. werden vom Kunden an Atela SA zur Verfügung gestellt und gelten als Weisungen.

Fehlen detaillierte Unterlagen, so hat Atela SA die branchenübliche Ausführung und Qualität zu liefern. Für vom Kunden verlangte Endmasse sind Atela S.A. Werkstücke anzuliefern, deren Rohmasse geprüft sind. Zur Toleranz-Veredelung sind die nötigen Lehren vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

Wellen, Achsen und dergleichen sind in rundlaufgeprüfem Zustand anzuliefern. Ohne bestimmte Vertragliche Bedingungen wird Atela SA das vom Kunden gelieferte Material summarisch prüfen. Wesentliche Abweichungen von Gewicht und Stückzahl sowie offensichtliche Mängel werden dem Kunden gemeldet, das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.

3. Offerten, Vertragsabschluss

Preislisten und mündliche Preisauskünfte sind keine Offerten sondern gelten als unverbindliche Richtpreise und werden nur bei Vereinbarung Grundlage des Vertrages.

Offerten von Atela SA, die nicht befristet sind, bleiben 90 Tage verbindlich. Verträge gelten als abgeschlossen,

- wenn Atela SA eine Bestellung schriftlich bestätigt hat;
- wenn der Kunde die Offerte von Atela SA schriftlich akzeptiert hat, vorbehaltlich der Klausel von Art. 7 § 1;
- bei Annahme der gelieferten Ware, sofern nach deren Prüfung innerhalb angemessener Frist keine Ablehnung der Bestellung erfolgt.

4. Ausführung

Atela SA. verpflichtet sich, die Aufträge sorgfältig nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auszuführen. Werden Sachmängel erkannt, so hat Atela SA. diese

dem Kunden zu melden. Dieser hat für die Fortsetzung der Arbeit die notwendigen Weisungen zu erteilen. Atela S.A. kann die aus den neuen Weisungen des Kunden entstehenden Mehrkosten dem Kunden belasten, sofern der Kunde den Sachmangel zu vertreten hat.

5. Lieferfristen

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Atela SA schriftlich zugesichert worden sind. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche zur Arbeitsausführung notwendigen Weisungen erteilt und die Materiallieferungen erfolgt sind. Fehlen nachträglich Weisungen oder Material, so stehen vereinbarte Fristen still. Die Ware ist als geliefert erwiesen sobald sie an Atela SA Sitz abgeholt werden kann. Die Transport Zeit wird in der Lieferfrist nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob es sich um ein Privattransport oder der Post handelt.

Die Lieferfristen stehen ausserdem still bei fehlerhaften Zulieferungen Dritter, erheblichen Betriebsstörungen und Unfällen. Dem Kunden steht diesfalls kein Anspruch auf Ersatz eines allfälligen Schadens zu. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Bereits ausgeführte Arbeiten sind in jedem Fall zu bezahlen.

6. Prüfung, Abnahme, Nachbesserungsrecht

Bei der Lieferung der bearbeiteten Werkstücke muss der Kunde das Werk unverzüglich überprüfen und Mängel der Atela SA innerhalb von maximal 7 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt das Werk als einwandfrei genehmigt.

Allfällige verdeckte Mängel hat der Besteller binnen 7 Tagen nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefristen sind jegliche Mängelrechte verwirkt.

Erweist sich ein Werk bei der Abnahme als mangelhaft, so hat der Kunde an Atela SA die Gelegenheit zu geben, die Mängel, die Atela SA zu vertreten hat, innert angemessener Frist auf seine Kosten zu beheben. Versäumt es der Kunde innert angemessener Frist, Nachbesserung zu verlangen, verwirkt er seine Mängelrechte.

7. Preise, Verpackung, Transport und Versicherung

Atela SA behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Ablieferung die Produktionskosten ändern.

Die Preise verstehen sich netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ab Werk. Steuern, Gebühren, Zölle

oder andere Nebenkosten gehen zusätzlich zulasten des Kunden.

Von Atela SA wird, unabhängig vom Umfang der Bestellung des Kunden, ein Mindestausführungspreis berechnet, um die inkompressiblen Verwaltungs- und Arbeitskosten zu decken. Für eine Kanigen Behandlung beträgt der Mindestpreis CHF/€ 180.-; für Partikelbehandlungen wie Sicanip, Dianip und Lubrinip CHF/€ 220.- sowie CHF/€ 250.- für BlackNiP Behandlungen.

Die Reibwerterhöhenden Scheiben (DIANIP Friction Shims) betragen ein Mindestpreis von CHF/€ 1'000.- .

Die Verpackung und das Gebinde werden von Atela S.A. besonders verrechnet, soweit für die Rücksendung der bearbeiteten Ware nicht die Verpackung des Kunden für die Anlieferung verwendet werden kann.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ein allfälliger Versicherungsschutz obliegt dem Kunden.

8. Zahlungsbedingungen / Verzugsfolgen

Die Fakturierung erfolgt mit der Auslieferung von Teil oder Gesamtbestellungen oder mit der Meldung der Abholbereitschaft. Atela S.A. ist berechtigt, die veredelte Ware nur Zug um Zug gegen Barzahlung an den Kunden herauszugeben.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist ab dem 31. Tage - ohne besondere Mahnung – ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Ab der zweiten Mahnung werden sämtliche Mahn- und Inkassokosten von mindestens CHF 50.00 dem Kunden verrechnet.

9. Garantie / Haftung

Atela SA gewährt für seine Werke branchenübliche Qualität. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere bezüglich der Verwendbarkeit der Werkstücke für bestimmte Zwecke, besteht nicht. Bei der Veredelung von Kleinteilen ist mit einer Ausschussquote von bis zu 5 % zu rechnen.

Jede Weiterverarbeitung der Werkstücke durch den Kunden schliesst die nachträgliche Geltendmachung von Mängelrechten aus.

Im Falle von Schäden an der Ware des Kunden, die der Atela SA zuzurechnen sind, beschränkt sich die Haftung von Atela SA auf die Reparatur von Mängeln und den Ersatz von direkten Sachschäden.

Die Verantwortung von Atela SA beschränkt sich in allen Fällen auf die Reparatur von defekten Teilen, ausschliesslich Ersatz oder Entschädigung in Geld.

Der Maximal Wert, der von der Garantie abgedeckt wird, kann in keinem Fall das Dreifache der von Atela SA verrechnete Bearbeitungskosten für die Beschichtung des Teiles überschreiten.

Eine Erweiterung der Garantie für Teile, deren Wert das Dreifache der von Atela SA Verarbeitungskosten überschreitet, kann nur dann erfolgen, wenn Atela SA den Wert des vom Kunden zur Verfügung gestellten Teiles vorab mitgeteilt wurde und nur wenn Atela SA dies Erweiterung der Garantie ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Jede Verantwortung von Atela SA für Produktionsausfälle, Kundenverluste usw. sind ausgeschlossen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Zweck möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien wählen für ihr Rechtsverhältnis den Erfüllungsort und den Gerichtsstand den Ort am Sitze von Atela,SA in Neuchâtel (Schweiz). Atela SA. ist berechtigt, seine Forderung am Wohnsitz des Schuldners gerichtlich geltend zu machen.

Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Auslegung

Im Falle einer Abweichung zwischen den verschiedenen Versionen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die französische Version verbindlich.

Version Juli 2023